LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
FW — Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Erhalten von:
Bäume

Anpflanzen von:
Bäume

Ac	Ahornblaum
Bu	Buche
Ju	Nussbaum
Py	Birnenbaum
So	Speierling
Ca	Kastanienbaum
Ma	Apfelbaum

KENNZEICHNUNGEN

bestehende Grundstücksgrenze
Maßangaben in Meter
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
Wasserleitung

LEGENDE / Ausgleichsmaßnahme

Feldrain / Saum
Extensives Grünland "Magerrasen"

Pflanzschema
1 Kasten entspricht 1,5 x 1,5 m

Cm	Cm	Cm	Cm	Vl	Vl	Vl	Vl	Pa	Pa	Pa	Pa	Pd	Pd	Pd	Pd
	Jr	Jr	Jr	Jr				Rc	Rc	Rc		Qr	Qr		
Pp	Pp	Pp	Pp	Pm	Pm	Pm	Pm	Rc	Rc	Rc	Rc	Ps	Ps	Ps	Ps

- Jr — Walnuss (Juglans regia) 4x
- Qr — Stieleiche (Quercus robur) 2x
- Pp — Wildbirne (Pyrus pyraster) 4x
- Pm — Felsenkirsche (Prunus malaheb) 4x
- Rc — Hundsrose (Rosa canina) 4x
- Ps — Schlehe (Prunus spinosa) 4x
- Cm — Weißdorn (Crataegus monogyna) 4x
- Vl — Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) 4x
- Pa — Vogelkirsche (Prunus avium) 4x
- Pd — Zwetschge (Prunus domestica) 4x
- Rc — Kratzbeere (Rubus caesius) 3x
- Hochstamm 10 - 12 cm
- Heister 150 - 200 cm
- Strauch 100 - 125 cm
- A1 — Ausgleichsmaßnahmen

Planungsgrundlagen	Datum	Zeichen
Kataster		
Grundkarte : UTM (ETRS 89) Januar 2015	Nov. 2019	Pen
Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)		
Sonstiges		
Wasserleitung : GIS	19.01.2018	
Schmutzwasserkanal : GIS	19.01.2018	
Regenwasserkanal : GIS	19.01.2018	

Systemskizze Lesesteinhaufen

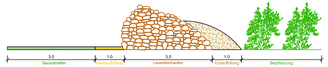

Ausgleichsmaßnahme A1: Flst. Nr. 947/2 M 1:500

Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 1 Präambel
Der Ortsgemeinderat Bayerfeld-Steckweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung vom 02.03.2017, folgende Satzung zur Offenlage gemäß § 3 Abs. II BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. II BauGB beschlossen:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Das Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücks-Nummer 1081/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer breit gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe von ca. 0,17 ha.

§ 3 Anlass der Planung
Die Aufstellung der städtebaulichen Satzung soll den Bau eines Reitplatzes und einer Mistgrube auf dem Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücks-Nummer 1081/2 unter Berücksichtigung der städtebaulichen und topographischen Gegebenheiten ermöglichen. Die bauliche Nutzung der zur Ergänzung des Ortsteiles einbezogenen Grundstücksfläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bestehenden Ortsteiles sowie durch die ergänzenden Festsetzungen dieser Satzung bestimmt. Die Satzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben
Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in Ergänzungssatzungen einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Städtebauliches Ziel ist es, Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln und sich dabei an der umliegende Bebauung zu orientieren.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 9 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 6 LBauO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß Planeintrag ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde wie folgt festgesetzt:
überbaubare Grundfläche (GRmax) : 1.161 m²

Die Grundflächen von Nebenanlagen sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 in die zulässige Grundfläche (GR) einzubeziehen. Die maximal zulässige Grundfläche von 1.161 m² darf nicht überschritten werden.

§ 5 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 4b Abs. 1a BauGB anzuwenden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Auf Grund der Kleinräumigkeit der geplanten Ergänzungssatzung ist hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange von keiner gravierenden Beeinträchtigung auszugehen. Jedoch werden in Abstprache mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis aufgrund des Verlustes einzelner Bäume, Sträucher, eines Teiches sowie steinreichen Kleinstrukturen Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich notwendig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a. Die fachgerechte Freistellung des Baugrundstückes darf nur innerhalb der Vegetationsruhe im Sinne des BNatSchG (01.10.-28.02.) erfolgen.

b. Die Arbeiten (Abtrauch/Umsetzung) an der Trockenmauer, der Steinhaufen sowie den Erdbereichen in einem Radius von einem Meter um die bestehende Mauer dürfen, aus artenschutzrechtlichen Gründen (Möglichkeit des Vorkommens der Zauneidechse), frühestens ab Anfang April bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist den tatsächlichen Wetterverhältnissen anzupassen.

c. Die 19 gemäß Planzeichen gekennzeichneten Einzelbäume entlang der Grundstücksgrenzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

d. Um die Versiegelung des Reitplatzes zu begrenzen (Teilversiegelung), darf der Reitplatz nur mit einer Tragschicht aus Schotter und einer Trettschicht aus reinem Sand angelegt werden.

e. Die Mistgrube und der umliegende Arbeitsbereich sind zum Schutz des Grundwassers vor auslaufendem Sickerwasser fachgerecht zu versiegeln (Vollversiegelung).

f. Um die Versiegelung im überplanten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von privaten Zufahrten, Einfahrten, Stellflächen und Fußwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstandspflaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke o. ä. zu verwenden.

g. Als multifunktionale Ausgleichsmaßnahme A1 (Ausgleich für die Bodenversiegelung, die Rodung von Straucharten sowie den Verlust verenzelter Kleinstrukturen) sind auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 947/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler 520 m² intensiv genutztes Ackerland in extensives Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften. Als Saatgut ist zertifiziertes und gebietseigenes Regiosaatgut der Herkunftsregion Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland (HK 9/UK 9) mit dem Begrünungsziel „Magerrasen basisch" zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht vor der Einsaat vorzubereiten und die Saatgutstärke ist mit 3,0 – 5,0 g pro m² aufzutragen. Die Wiesenfläche ist extensiv zu unterhalten, d.h. es sind nur zwei Mahdgänge pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Zudem ist auf dem Grundstück ein ca. 25 m langer dreireihiger Gehölzstreifen mit sechs Hochstämmen (Mindestqualität Obstbäume STU 10 - 12 cm, Laubbäume STU 12 - 14 cm), 29 Sträuchern (Mindestqualität H 100 - 125 cm) sowie 6 Heistern (Mindestqualität H 150 - 200 cm) anzulegen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Des Weiteren ist im südwestlichen Bereich der Fläche ein Lesesteinhaufen nach folgenden Angaben fachgerecht herzustellen:
   - Der Lesesteinhaufen ist mit einer Mindestbreite von 3 m sowie einer Mindesthöhe von 1,5 m herzustellen.
   - Südlich des Lesesteinhaufens ist eine etwa 1 m breite Sandfläche anzulegen.
   - Auf der Nordseite des Lesesteinhaufens ist eine Boden-Arrondollierung vorzunehmen, sodass dieser Bereich direkt an die geplante Gehölzbepflanzung angrenzt.

   Nördlich und südlich der Fläche sind zudem jeweils ein min. 3 m breiter Saumstreifen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Saatgut ist zertifiziertes und gebietseigenes Regiosaatgut der Herkunftsregion Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland (HK 9/UK 9) mit dem Begrünungsziel „Feldrain und Saum" zu verwenden. Die Saumstreifen sind extensiv zu unterhalten, d.h. es sind nur zwei Mahdgänge pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Um einen erhöhten Nährstoffeintrag zu verhindern, ist das Mahdgut abzutransportieren und darf nicht auf der Fläche verbleiben.

   Die Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 947/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler stellt eine Vergrößerung bzw. eine Ergänzung des bestehenden Biotopkomplexes „Gebüsche am Aspenberg-Südhang" dar.

h. Als Ausgleichsmaßnahme A2 für den Verlust von 13 Einzelbäumen sowie dem Eingriff in das Landschaftsbild (Verlust der Grundstückseingrünung) wird eine Ausgleichspflanzung mit einer Pflanzung von 23 neuen Bäumen nach folgenden Angaben festgesetzt:
   - Anlegen eines zweireihigen Gehölzstreifens entlang der Grundstücksgrenze,
   - Pflanzabstand der Bäume I. Ordnung: 12 m,
   - Pflanzabstand der Bäume II. Ordnung: 10 m,
   - Pflanzabstand der Sträucher: 1,5 m.

   Die Bepflanzung ist gemäß dem beiliegenden Pflanzschema durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

i. Als Ausgleichsmaßnahme A3 (zusätzlicher Ausgleich für den Verlust von potenziellen Lebensräumen) sind in den Randbereichen des Grundstücks drei Nistkasten und zwei Fledermauskästen fachgerecht anzubringen. Zudem soll ein Teil des während der Rodung anfallenden Holzes, so weit wie möglich als Totholz in den Randbereichen verteilen.

j. Als Ausgleichsmaßnahme A4 ist für den Verlust des Folienteichs ein neuer naturnaher Teich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung anzulegen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei dem Teich handelt es sich um ein "Naturteich Molch", welche eine Wasseroberfläche von 19 m² und einen Inhalt von 13 m³ aufweist.
Hinweis: Es wird empfohlen, den neuen Teich vor der Entfernung des bestehenden Teiches zu errichten und diesen mit dem Schlamm des alten Teiche zu „impfen". Die darin enthaltenen Mikroorganismen bringen das biologische Gleichgewicht in Gang.

k. Als Ausgleichsmaßnahme A5 ist für den Verlust der Trockenmauer aus dem anfallenden Material an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich der Satzung eine gleichwertige Trockenmauer fachgerecht herzustellen. Zudem sind zwei Lesesteinhaufen in den Randbereichen fachgerecht zu errichten. In den Bereichen der neuen Trockenmauer und der Lesesteinhaufen soll kleinräumig Sand aufgebracht werden, um für das potentielle Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation einen geeigneten (Ersatz-)Lebensraum zu schaffen.

l. Als Ausgleichsmaßnahme A6 sind im nördlichen Bereich zwei Eidechsenhügel mit einer Fläche von jeweils 1 m² vorgesehen.

m. Als Ausgleichsmaßnahme A7 sind zwei Greifvogelstangen auf der externen Ausgleichsfläche mit er Flurstücksnummer 947/2 vorgesehen.

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§9 Abs1. Nr. 25a BauGB)
Die 3 gemäß Planeintrag gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen, bei Baumaßnahmen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen
Kulturdenkmäler
In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erstarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer

rechtzeitig hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL, 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Punkt 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzurüstem, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich bisher nicht bekannte Kleinkriemkäler (wie Erdeichsen) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke
Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückstehen. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftswegen (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz) 0,50 m zurückgesetzt werden.

Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) sowie des § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen. Nach § 65 Abs. 1 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen. Das einschlägige technische Regelwerk ist zu beachten.

Ausgleich der Wasserführung
Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen.
Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit anzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte wider Erwarten dennoch eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen, (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 9, 8 WHG i. V. m. § 25ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich.

Baugrund / Radon
Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.
Vor einer Bebauung der Flächen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Angaben zur Radonbelastung der Bodenluft empfohlen. Die Radonuntersuchung soll dabei den fachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz folgen. Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen erhöhtes (40 – 100 kBq/cbm) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten vorkommen kann.
Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas Radon, weißt vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip können für Neubauten Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Präventionsmaßnahmen sind den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) zu entnehmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen
Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und den angrenzenden Flächen können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser, Strom, Telekom) befinden, die in der Planurkunde nicht übernommen sind. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen. Die tatsächliche Lage der Leitungen ergibt sich aus den Bestandsplänen der zuständigen Versorger sowie allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie die Berücksichtigung weiterer technischer Belange im Zusammenhang mit geplanten Erschließungs-/Baumaßnahmen ist frühzeitig vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Die unterirdischen Leitungsanlagen dürfen grundsätzlich nur nach Einverständnis durch den zuständigen Versorger überbaut werden, wenn die Unterhaltung der Anlagen gesichert ist. Die Schutzabstände und Schutzempfehlungen der Versorger sind zu beachten.

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft" und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" wird hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Begrünung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.
Unter Zugrundelegung der Vorgaben in „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125 (M): Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von Februar 2013 ist auf folgendes hinzuweisen:
Bei Anpflanzungen von Bäumen und teilwüchsigen Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestanstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Brandschutz/ Trinkwasserversorgung
Auf die Beachtung der §§ 6,7,15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird hingewiesen.
Die Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserversorgungstrecke ist gemäß § 13 Trinkwasserverordnung dem Ref. Gesundheitswesen der KV Donnersbergkreis spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelkundenrat Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Düngemittel
Nach der neuen Düngeverordnung (DüV, vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305) gelten neue Regeln für Wirtschaftsdünger. Hinweis: Reiner Pferdemist ist ein Düngemittel und fällt unter die Kategorie Wirtschaftsdünger. Nach guter fachlicher Praxis wird empfohlen, (insbesondere bei Neuanlagen) die Dungplatte so zu dimensionieren, dass pro Monat Lagerdauer ein Volumen von 1,5 m³ (Kleinpferde) bis 2,0 m³ (Großpferde) in Abhängigkeit von der möglichen Stapelhöhe des Mistes erreicht wird. Hinweis: Ab 01.01.2020 ist mindestens eine Lagerfläche für 2 Monate nachzuweisen.

Dungplatten benötigen eine Baugenehmigung. Eine sichere Lagerung bedeutet für die Dunglagerung eine wasserundurchlässige Bodenplatte mit einer entsprechend hohen Randeinfassung und einem Sammelbehälter für entstehende Flüssigkeiten. Die jeweiligen Details sind in der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) geregelt. Als Ersatz für eine Sickergrube kann eine Überdachung dienen, welche das Entstehen von Sickerwasser verhindert.

Einsehen der Satzung und sonstiger Vorschriften
Die vorgegende Satzung und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Planurkunde
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachung
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Bayerfeld-Steckweiler, den .....
Für die Ortsgemeinde

.....
Ortsbürgermeister Wolfgang Kraus

Diese Textlichen Festsetzungen sind zusammen mit der Planurkunde und Begründung Bestandteile der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler ist das Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom _____ eingeleitet (§ 2 BauGB). Der Beschluss, diese Ergänzungssatzung aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom _____ einschließlich der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom _____ wurden die eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler wurde den Beteiligten mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.
Der Ortsgemeinderat hat am _____ die Ergänzungssatzung einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO).

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Planverfahren

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Satzung „Reitplatz Glockenstraße" in Bayerfeld-Steckweiler werden u.a. nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
- **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)** vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) in der derzeit gültigen Fassung
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) in der derzeit gültigen Fassung
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- **TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) in der derzeit gültigen Fassung
- **Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)** vom 01. August 1977 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- **Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG)** vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198) in der derzeit gültigen Fassung

Index	Änderung	Datum	Zeichen

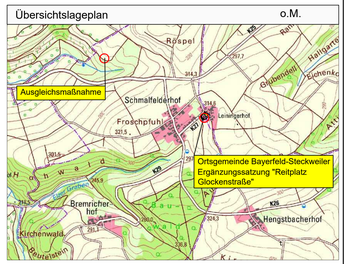
Übersichtslageplan
o.M.
Ausgleichsmaßnahme
Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler
Ergänzungssatzung "Reitplatz
Glockenstraße"
Röspel
Schmalfelderhof
Froschfuhl
Leinenhof
Bremmicher hof
Kirchenwald
Hengstbacherhof
Glockenstraße
Hallgarten
Eichenkopf
Dorfstraße
Kirchenstraße
Hengstbacher Straße
Kirchenwaldweg
K 26
K 25
K 27
K 28
K 29
K 30
K 31
K 32
K 33
K 34
K 35
K 36
K 37
K 38
K 39
K 40
K 41
K 42
K 43
K 44
K 45
K 46
K 47
K 48
K 49
K 50
K 51
K 52
K 53
K 54
K 55
K 56
K 57
K 58
K 59
K 60
K 61